

tar zu dem im Schwabenspiegel folgenden Satz, daß die Fischer nur einmal das Netz ins Schiff ziehen dürften. Damit soll nicht, nach Laßbergs treuherzigem Ausdruck, ein „Schaden des Publicums“, sondern eine Schädigung gleichberechtigter Fischer vermieden werden.

Die RS aber fordert die Freiheit der fließenden Wasser ganz allgemein. Der naturrechtliche, aber auch aus dem alten Recht gebildete Untergrund glänzt scheinbar noch aus den kleinen Wassern, wenn hier für das Recht der Zwingherren das farblose Niessen gebraucht ist. Tatsächlich ist aber ein Fischwasser, an dem ein „Zwingherr“ den gemeinen Mann auf die Federschnur oder sonstige kleine Geschirre beschränkt, nicht etwa ein bloßes Privatwasser, ein „bestandenes“ (gepachtetes) oder „erkauft“¹⁰⁴⁾, sondern ein herrschaftliches Bannwasser, an welchem nicht nur Nutzung, sondern auch Befehlsgewalt besteht. Bei den großen Wassern beachtet der Verfasser die Fischerei überhaupt nicht, sondern betont nur, an dem Begriff der Schiffbarkeit klebend, die Freiheit des Verkehrs. Das könnte textlich und sachlich auffallen: textlich, da er, wie die Ausgabe im einzelnen zeigen wird, im Geiste des Schwabenspiegels, des Kaiserrechtes schreibt, wo aber doch gerade bei den schiffbaren Flüssen die Freiheit nicht nur des Fahrens, sondern auch des Fischens gesetzt wird¹⁰⁵⁾ — vielleicht ein Hinweis darauf, daß dem Text der RS jedenfalls an dieser Stelle der Schwabenspiegel nicht vorlag; sachlich auffallend, weil der Reformator, wie eben bemerkt, wissen mußte, daß es bei freien, bei Allmendwassern einen fischrechtlichen Unterschied von großen und kleinen nicht gab, daß die Auseinandersetzung von freiem, „gebanntem“, privatem Fischen an den großen Wassern ebenso galt wie an den kleinen, und so auch — mindestens — die Federschnur an schiffbaren Wassern frei sein konnte — sonst wäre nicht so oft das Fischen aus dem Schiffe verboten¹⁰⁶⁾. Möglich ist freilich, daß auch in bezug auf die großen Wasser der Blick der RS auf ihr Beobachtungsgebiet eingeengt ist: der Rhein vom Untersee bis Basel

¹⁰⁴⁾ Kauf des Wassers gegen Bauernforderungen geltend gemacht: Franz, Akten S. 60. 275. 301 und sonst. Der Unterschied von Bannwasser und Privatwasser wird im geltenden Recht festgehalten, indem das privatrechtliche Fischrecht (z. B. der Pacht) nur mit polizeilicher Erlaubnis (Fischereikarte) geübt werden darf.

¹⁰⁵⁾ Landrecht (Kurzfassung) tit. 197 b.

¹⁰⁶⁾ Fischen „ohne Schiffung“ s. oben S. 465. In Bezug auf die Federschnur Zürich 1420/30: *Daz in der selben weid und ouch in der under unz gen Baden ab nieman mit schiffen sölle anglen; wol möchte einer mit der vedersnur ze land anglen.* Hier nach Schweiz. Idiotikon 9, 1300.